

**Allgemeine Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-
Feinwerktechnik GmbH & Co.KG**

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH & Co. KG, Wedeler Chaussee 56 d, 25436 Moorrege (nachfolgend „Ossenbrüggen Feinwerktechnik“):

1. Geltungsbereich

- 1.1 Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen durch die Ossenbrüggen Feinwerktechnik erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Lieferanten erkennt Ossenbrüggen Feinwerktechnik nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Ossenbrüggen Feinwerktechnik in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Verkaufsbedingungen des Kunden die Bestellungen vornimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden durch Entgegennahme der Ware / Dienstleistung bzw. Zahlung nicht angenommen.

2. Gegenstand und Umfang der Bestellung

Allein maßgebend für den Inhalt und Umfang der Bestellung ist die von Ossenbrüggen Feinwerktechnik aufgegebene Bestellung (einschließlich etwaiger Anlagen zur Bestellung). Dies selbst dann, wenn die Bestellung vom Lieferanten nicht bestätigt wird. Nachträgliche mündliche bzw. fernmündliche Ergänzungen durch den Lieferanten werden ausschließlich mit dem von Ossenbrüggen Feinwerktechnik schriftlich bestätigtem Inhalt wirksam.

3. Auftragsbestätigung / Widerruf

Ossenbrüggen Feinwerktechnik kann die Bestellung einseitig wiederrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich bestätigt hat. Aus einem solchen Widerruf entstehen dem Lieferanten gegenüber Ossenbrüggen Feinwerktechnik keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, Kosten- oder Aufwendungsersatz, etc. Für den Fall, dass der Lieferant die Bestellung von Ossenbrüggen Feinwerktechnik lediglich mit Abweichungen annimmt, hat der Lieferant deutlich auf solche Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Ossenbrüggen Feinwerktechnik diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

4. Liefertermine und Terminüberschreitungen

In der Bestellung genannte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er Ossenbrüggen Feinwerktechnik unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes und der Dauer der zu erwartenden Verzögerung zu informieren. Eine Änderung des vereinbarten Liefertermins wird durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung nicht bewirkt. Sämtliche Kosten, die Ossenbrüggen Feinwerktechnik als Folge einer schuldhafte unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung gemäß dieser Ziffer entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Für den Fall, dass für eine verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart ist, bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von Ossenbrüggen Feinwerktechnik unberührt. Ossenbrüggen Feinwerktechnik ist berechtigt, nach eigener Wahl, gegen fällige Zahlungen aufzurechnen, auch dann, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Kann ein vereinbarter Liefertermin aus vom Lieferanten zu vertretenen Umständen nicht eingehalten werden, so ist Ossenbrüggen Feinwerktechnik nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 2 Wochen be-

Autor: Hüners, Stefan	Prüfung: ---	Freigabe: ---	Freigabedatum: ---
Datei: AH-1591_Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-Feinwerktechnik	Version: 1.00.0000	Druckdatum:	27.11.2025

**Allgemeine Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-
Feinwerktechnik GmbH & Co.KG**

rechtfertigt, nach eigener Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 5.1 Die Anlieferungen erfolgen nur während der in der Warenannahme geltenden Betriebszeiten von Ossenbrüggen Feinwerktechnik, welche auf Anfrage jederzeit mitgeteilt werden.
- 5.2 Versandanzeige und Lieferschein müssen die von Ossenbrüggen Feinwerktechnik bei der Bestellung verwendeten Daten, insbesondere die Bestellnummer, das Gewicht, Maße, die Art der Verpackung und bei Bedarf die Materialhaltbarkeit enthalten. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Ossenbrüggen Feinwerktechnik ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte bzw. nicht ordnungsgemäß angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
- 5.3 Sofern nicht abweichend ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung stets die von Ossenbrüggen Feinwerktechnik angegebene Lieferanschrift.
- 5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, vor Annahme einer Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter einzustufen sind. In diesen Fällen wird der Lieferant Ossenbrüggen Feinwerktechnik informieren die jeweils aktuell gültigen Vorschriften (z.B. RoHS / REACH, etc.) sowie evtl. abweichende Vorschriften des Empfangslandes beachten und Ossenbrüggen Feinwerktechnik die notwendigen, verbindlichen Erklärungen (z.B. EG-Sicherheitsdatenblätter) korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet und in zweifacher Ausfertigung schnellstmöglich zusenden.
- 5.5 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr der Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs der Ware, bleibt bis zur Ablieferung an die vereinbarte Lieferanschrift beim Lieferanten. Wird die Ware infolge eines Gewährleistungsanspruches an den Lieferanten oder einen Dritten zurückgesandt, fällt die Gefahr der Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs der Ware mit abgeschlossener Rückverladung auf den Lieferanten zurück.

6. Zahlung, Preise, Verpackung

- 6.1 Von Ossenbrüggen Feinwerktechnik vorgenommene Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Ware/Dienstleistung.
- 6.2 Verpackung ist maximal zum Selbstpreis zu berechnen.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen müssen grundsätzlich die von Ossenbrüggen Feinwerktechnik bei der Bestellung aufgegebenen Daten, insbesondere die Bestellnummer, enthalten.
- 7.2 Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer oder unvollständiger Rechnungen, sowie fehlende Abnahmedokumente setzen die Zahlungsfrist nicht in Lauf.

8. Eigentumsübergang

- 8.1 Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorgangs an der Empfangsstelle auf Ossenbrüggen Feinwerktechnik über.
- 8.2 Von Ossenbrüggen Feinwerktechnik bezahlte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustim-

Autor: Hüners, Stefan	Prüfung: ---	Freigabe: ---	Freigabedatum: ---
Datei: AH-1591_Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-Feinwerktechnik	Version: 1.00.0000	Druckdatum:	27.11.2025

**Allgemeine Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-
Feinwerktechnik GmbH & Co.KG**

mung von Ossenbrüggen Feinwerktechnik zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von Ossenbrüggen Feinwerktechnik sofort auf Kosten des Lieferanten an Ossenbrüggen Feinwerktechnik zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Das Eigentum an diesen Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, geht mit Bezahlung durch Ossenbrüggen Feinwerktechnik gemäß §§ 929, 930 BGB auf Ossenbrüggen Feinwerktechnik über. Die Übergabe wird durch das vorgenannte Verwahrungsverhältnis ersetzt. .

9. Warenkontrolle, Rügefrist, Zutrittsrecht

- 9.1 Der Lieferant wird nur von ihm vorab geprüfte und für mangelfrei befundene Ware versenden. Ossenbrüggen Feinwerktechnik verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle. Ossenbrüggen Feinwerktechnik wird offensichtliche Transportschäden und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen
- 9.2 Für den Fall einer Qualitätsprüfung bei Lieferanten erhält Ossenbrüggen Feinwerktechnik und/oder deren Auftraggeber nach vorherige Anmeldung ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Fertigungsstätten.

10. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung/Leistung mangelfrei und für den vereinbarten Zweck tauglich ist sowie die mit der Bestellung vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Bei Verschleißteilen garantiert der Lieferant, dass diese mindestens die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen.
- 10.2 Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung / Leistungen den Regeln und dem Stand der Technik, sowie den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien und den zutreffenden EU-Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entsprechen. Zudem garantiert der Lieferant, dass er alle für die Produktgarantie vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen absolviert hat.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung bei Ossenbrüggen Feinwerktechnik. Das gilt auch für Ersatzteile ab Einbau bzw. Abschluss der Nachbesserungsarbeiten. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils um eventuell Stillstandzeiten des Produkts, durch die Mängel und Mängelbeseitigungsarbeiten ausgelöst werden.
- 10.4 Mängel der Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich nach Wahl von Ossenbrüggen Feinwerktechnik durch Beseitigung des Mangels oder aber Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Untersuchungskosten, Ein- und Ausbaukosten, Inbetriebnahmekosten, sowie Transport- und Entsorgungskosten trägt der Lieferant. Daneben stehen Ossenbrüggen Feinwerktechnik die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 10.2 Bei Eilbedürftigkeit, Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten oder aber die endgültige Weigerung des Lieferanten, Mängel zu beseitigen, ist Ossenbrüggen Feinwerktechnik nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Die gesetzlichen Ansprüche von Ossenbrüggen Feinwerktechnik werden dadurch nicht

Autor: Hüners, Stefan	Prüfung: ---	Freigabe: ---	Freigabedatum: ---
Datei: AH-1591_Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-Feinwerktechnik	Version: 1.00.0000	Druckdatum: 27.11.2025	

berührt.

11. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt Ossenbrüggen Feinwerktechnik von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer (angeblichen) Verletzung von Lieferantenpflichten beruhen.

12. Produkthaftung

- 12.1 Der Lieferant wird Ossenbrüggen Feinwerktechnik auf Verlangen den Bestand einer entsprechenden Produkthaftpflichtversicherung in ausreichend angemessener Höhe nachweisen. Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der Lieferant, eine von Ossenbrüggen Feinwerktechnik vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist Ossenbrüggen Feinwerktechnik zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz berechtigt.
- 12.2 Der Lieferant wird Ossenbrüggen Feinwerktechnik zudem von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellen, die von Dritten gegen Ossenbrüggen Feinwerktechnik wegen eines auch vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2 Der Lieferant stellt Ossenbrüggen Feinwerktechnik und deren Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaiger Schutzrechtsverletzung frei und trägt auch sämtliche Kosten, die Ossenbrüggen Feinwerktechnik in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.
- 13.3 Ossenbrüggen Feinwerktechnik ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Zustimmung zur Benutzung der gelieferten Ware vom Berechtigten zu erwirken.

14. Nutzungsrechte

Ossenbrüggen Feinwerktechnik erhält vom Lieferanten sämtliche Rechte an Ergebnissen, die im Rahmen einer beauftragten Entwicklung entstehen oder entstanden sind (einschließlich des Eigentums an allen Unterlagen/Dokumentationen). Ebenso überträgt der Lieferant auf Ossenbrüggen Feinwerktechnik unwiderruflich das kostenlose, nicht ausschließlich unterlizenzierbare und weit übertragbare Nutzungsrechte an allen zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse erforderlichen Rechten.

15. Eigentum und Rechte an Unterlagen, Geheimhaltung

- 15.1 Ossenbrüggen Feinwerktechnik behält sich an sämtlichen Zeichnungen, Modellen, Skizzen, Fertigungsmitteln sowie Konstruktionsplänen und allen sonstigen, dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung überlassenen Unterlagen sämtliche Eigentums- Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nur zur Bearbeitung der Bestellung und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ossenbrüggen Feinwerktechnik zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden und sind auf Anforderung von Ossenbrüggen Feinwerktechnik un-

Autor: Hüners, Stefan	Prüfung: ---	Freigabe: ---	Freigabedatum: ---
Datei: AH-1591_Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-Feinwerktechnik	Version: 1.00.0000	Druckdatum:	27.11.2025

**Allgemeine Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-
Feinwerktechnik GmbH & Co.KG**

verfügbar, spätestens jedoch nach Erledigung der Bestellung, zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu pflegen, zu verwahren und auch angemessen zu versichern.

- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen unternehmerischen Informationen der Vertragsbeziehung zu Ossenbrüggen Feinwerktechnik als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten auch nach Beendigung dieser Vertragsbeziehung nicht zu offenbaren.

16. Obsoleszenzmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet die Ossenbrüggen Feinwerktechnik proaktiv über alle Produktänderungen, Produkteinstellungen und Produktabkündigungen an Produkten des Lieferanten, welche die gelieferten Artikel der vergangenen sechs Monate betreffen zu informieren. Der Lieferant räumt Ossenbrüggen Feinwerktechnik für diese Artikel die Möglichkeit ein, vor Änderung bzw. Einstellung des Artikels/Produktes eine Bestellung über die gelieferte Menge der vergangenen sechs Monate zu platzieren.

17. Einhaltung von Gesetzen und Regelungen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung und Lieferung für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte bzw. Dienstleistungen allen aktuell geltenden Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Auf Anforderung ist dies durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu verwenden und zu liefern. Dies gilt zum einen für Elektro- und Elektronik: Diese sind grundsätzlich RoHS-konform zu liefern und die Konformität ist auf dem Lieferschein oder der Rechnung auszuweisen. Abweichungen hiervon werden ausdrücklich in den Bestellungen der Ossenbrüggen Feinwerktechnik angegeben. Zum anderen gilt dies für sogenannte Konfliktminerale gemäß EU-Verordnung EU 2017/821 sowie der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act. Für alle Lieferungen, die Zinn (Sn), Tantal (Ta), Wolfram (W) oder Gold (Au) enthalten, muss nachgewiesen werden können, dass diese Materialien nicht in sog. Konfliktgebieten gewonnen wurden, Ausgenommen hiervon sind Minen oder Schmelzhütten, die nachweislich als „konfliktfrei“ gelten. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten, die sich auf die Wahrung der Umwelt, Gesundheit- und Arbeitssicherheit beziehen und auch Brandschutzbauvorschriften einzuschließen.

Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Einhaltung der in diesem Absatz 17 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, spätestens mit der Auftragsbestätigung eine Einhaltungserklärung zur REACH-Verordnung vorzulegen, soweit Produkte im Sinne dieser Verordnung Gegenstand der Bestellung sind.

18. Sonstiges

- 18.1. Der Einsatz von Subunternehmern oder Zulieferern bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ossenbrüggen Feinwerktechnik. Eine etwaige Zustimmung führt nicht zu einer Änderung der Verantwortlichkeiten.
- 18.2 Die Abtretung von Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis bedarf der vorherigen Zustim-

Autor: Hüners, Stefan	Prüfung: ---	Freigabe: ---	Freigabedatum: ---
Datei: AH-1591_Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-Feinwerktechnik	Version: 1.00.0000	Druckdatum:	27.11.2025

**Allgemeine Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-
Feinwerktechnik GmbH & Co.KG**

-
- mung von Ossenbrüggen Feinwerktechnik.
- 18.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.
- 18.4 Ossenbrüggen Feinwerktechnik ist berechtigt, technische Änderungen am Liefergegenstand, auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf Form, Funktion, den Preis, die Spezifikation bzw. den Liefertermin, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Ossenbrüggen Feinwerktechnik:
- 18.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.6 Gerichtsstand ist der Sitz von Ossenbrüggen Feinwerktechnik.

Autor: Hüners, Stefan	Prüfung: ---	Freigabe: ---	Freigabedatum: ---
Datei: AH-1591_Einkaufsbedingungen_Ossenbrüggen-Feinwerktechnik		Version: 1.00.0000	Druckdatum: 27.11.2025